

Neue Vereinsstrukturen braucht das Land

Die Einführung des Wartungserlasses zu den Vereinsrichtlinien durch das Finanzministerium verunsicherte Anfang März dieses Jahres die österreichischen Vereine und Ligen. Bisher galt in Österreich so gut wie jeder Sportverein im Sinne des Steuerrechts als „gemeinnützig“. Damit sind die Vereine von der Körperschafts-

und Umsatzsteuer befreit. Der Wartungserlass ändert dies. Klubs mit Berufsmannschaften müssen den Profibetrieb ab dem 1. Jänner 2017 ausgliedern. Bereits im Kalenderjahr 2016 muss jedoch überprüft werden, ob ein Profibetrieb vorliegt. Falls dies der Fall ist, müssen bis spätestens Ende 2016 entsprechende Maßnahmen ge-

troffen werden. Bei Vorliegen eines Profibetriebes verliert der Verein somit seine steuerliche Gemeinnützigkeit und ist verpflichtet, Steuern zu zahlen. Die Entscheidung des Finanzministeriums wird heiß diskutiert und spaltet die österreichische Sportlandschaft. Manche Stimmen meinen, der Wartungserlass sei ein „Angriff

auf das Ehrenamt“. Für andere ist er aber ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung der Vereinsstrukturen in Österreich.

Eine wahrhaft „sportliche Herausforderung“ für Österreichs Vereinsverantwortliche ist es allemal, da sie völliges Neuland betreten. „Das Ligamanagement steht nun vor der größten He-

erausforderung, gemeinsam mit den Teams den Änderungsprozess abzuarbeiten. Vor allem für Teams mit einem hohen Anteil an freiwilligen Helfern und kleineren Budgets ist der Wartungserlass eine immense Herausforderung“, so Christian Feichtinger, Geschäftsführer der PROFS Holding GmbH.

Wie auch immer man der Reform des Vereins gegenübersteht, Fakt ist: Ab 1. Jänner tritt das Gesetz in Kraft und Vereine müssen sich neu organisieren. Das ESB Marketing Netzwerk sprach mit Thomas Wallentin, Philipp Spring und Patrick Kainz der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG. Sie klären die Grundlagen und nennen die wichtigsten Tipps und Empfehlungen für die Praxis.

Wie kam es überhaupt zu der Entscheidung des Finanzministeriums „pro Wartungserlass“?

Das Ganze beruht auf europarechtlichen Vorgaben für die Besteuerung von Profivereinen im Mannschaftssport. Österreich war mit der Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 2006/112/EG) säumig, weshalb auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik eingeleitet wurde. In der Vergangenheit wurden in Österreich immer wieder auch Profivereine Umsatzsteuerbefreiungen eingeräumt. Die Finanzverwaltung hat den gesetzlichen Rahmen seinerzeit sehr großzügig ausgelegt und so gut wie jedem Sportverein im Sinne des Steuerrechts den Status „gemeinnützig“ gewährt. Damit wurde aber gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen. Das Bundesministerium für Finanzen musste daher handeln und klarstellen, dass die Ausübung von Profisport (=Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke) künftig kein begünstigter Zweck im Sinne des Abgabenrechts ist.

Wie äußert sich der Wartungserlass konkret?

Gemeinnützige Sportvereine sind von der Körperschafts- und Umsatzsteuer befreit. Wenn jedoch Mannschaftssportvereine eine Profimannschaft unterhalten, verlieren sie diesen Status der Gemeinnützigkeit insgesamt, mit allen damit verbundenen abgabenrechtlichen Begünstigungen. Es trifft sie dann auch die (unbeschränkte) Steuerpflicht. Die Gemeinnützigkeit des (Rest-)Vereines kann nun in Zukunft jedoch aufrechterhalten werden, wenn der Profibetrieb entweder in einen Zweigverein (bzw. eigenen Rechnungskreis) oder eine Kapitalgesellschaft ausgliedert wird.



Thomas Wallentin

Wer ist vom Wartungserlass betroffen? Und was macht eine Profimannschaft überhaupt zu einer solchen?

Eine Profimannschaft ist gemäß der finanzrechtlichen Bestimmungen eine Mannschaft, die ihre Pflichtspiele während einer Saison mit Profisportlern bestritten hat, und zwar überwiegend. Das ist immer dann der Fall, wenn mehr als 50 % der im Spielbericht genannten Sportler als Profis zu qualifizieren sind. Im Wartungserlass wurde klar gestellt, dass als Profisportler zählt, wer für die Sportausübung in einer Saison mehr als 21.000 Euro brutto (dazu zählen Fixum und variable Entgeltbestandteile wie Prämien – z.B. Sieg-, Torprämien – vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben, sowie alle Sachbezüge – die Übernahme der Kosten für Trainingslager/Wettkämpfe fällt nicht darunter – und Vergütungen für Rechteerlässe) vom Verein oder einem Dritten erhält.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, liegt ab dem Beginn des auf das Saisonende folgenden Kalenderjahres ein „begünstigungsschädlicher“ Verein vor. Eine Profimannschaft liegt aber nicht vor, wenn vom Verein nachgewiesen wird, dass dieses Kriterium in der darauffolgenden Saison nicht erfüllt wird (z.B. aufgrund eines Abstieges oder einer geänderten Kaderzusammensetzung).

Davon betroffen sind vor allem die Fußballbundesligaklubs. Und diese nehmen die Situation ernst, wie ja die bereits vorgenommenen oder noch geplanten



Philipp Spring

Änderungen der Rechtsform von Vereinen wie SK Rapid Wien (SK Rapid GmbH mit 1. Juli 2016) oder der FK Austria Wien (FK Austria Wien AG bereits seit 1. Juli 2008) zeigen. Auch ein Verband oder Dachverband, der Mannschaftssportler in einer Auswahlmannschaft einsetzt (z.B. der vom ÖFB zusammengestellte Kader der Fußballnationalmannschaft) wird unter den Wartungserlass fallen. Genauso könnten aber auch kleinere Vereine aller Mannschaftssportarten bei entsprechendem Überschreiten der Schwellenwerte die Gemeinnützigkeit verlieren.

Gibt es hierbei Ausnahmen?

Nicht jedes Einkommen, das die SportlerInnen des Mannschaftssportvereines beziehen, wird in die Grenze von 21.000 Euro brutto in einer Saison eingerechnet, sondern nur jenes aus sportlicher Betätigung. Ist eine Sportlerin also z.B. nebenbei im Verein als Nachwuchstrainerin tätig oder repariert im Sportgeschäft eines Vereinsfunktionärs entgeltlich Sportgeräte, ist dies für die Beurteilung als Profisportlerin unbeachtlich.

Im Übrigen gelten die Verschärfungen nicht für Sportarten, die typischerweise nicht in Mannschaften, sondern von Einzelsportlern ausgetragen werden. Vereine z.B. im Ski-, Segel-, Tennis-, oder Kampfsport sind also in der Regel nicht vom Wartungserlass 2015 erfasst.

Was sind die Konsequenzen für Profivereine, Profispieler, Spielstätten, Fans etc.?

Die Profivereine müssen zukünftig mit höheren steuerlichen Belastungen rechnen.



Patrick Kainz

Einerseits müssen 25 Prozent des Gewinns als Körperschaftsteuer an den Staat abgeführt werden. Andererseits muss beim Verkauf von Tickets und beim Sponsoring die Umsatzsteuer aufgeschlagen werden. Dies könnte u.U. zu einer Erhöhung der Ticketpreise führen.

Wie sollten Vereine und das Management am besten vorgehen, um sich auf die Umstellung einzustellen?

Zunächst müssen die Mannschaftssportvereine prüfen, ob die von ihnen verwendeten Sportler als Profis im Sinne des Wartungserlasses zu qualifizieren sind und ob deren Einsatz überwiegt. Fällt der Verein entsprechend unter die Definition eines Profisportvereines, ist eine nähere und auf die jeweilige individuelle Vereinssituation insgesamt bezogene Analyse der Strukturierungsmöglichkeiten anzuraten. Da die konkrete Neustrukturierung im Einzelnen kompliziert sein kann, empfiehlt sich die Beiziehung von Fachleuten wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt.

Welche Möglichkeiten zur Ausgliederung bestehen?

Zunächst kann man einen Zweigverein oder eigenen Rechnungskreis einführen (Variante 1).

Dem Zweigverein wird dann der Profisportbetrieb übertragen, wodurch er keinen Anspruch auf Gemeinnützigkeit hat und der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Der ursprüngliche Sportverein aber kann einen Antrag auf bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt stellen,

die ihm den Fortbestand seiner Gemeinnützigkeit bescheinigt.

Diese Variante 1 wird v.a. dann gewählt, wenn sich der Verein überwiegend mit dem Nicht-Profisport, dh. mit der Jugend- und Amateurarbeit beschäftigt.

Eine andere Form der Ausgliederung liegt vor, wenn eine nicht-gemeinnützige Kapitalgesellschaft vom Verein gegründet und der Profibetrieb in diese ausgelagert wird (Variante 2). Die Ausgliederung in eine Kapitalgesellschaft ist im Falle des Wegfalls der Ausgliederungsnotwendigkeit (weil z.B. in Folge des Abstiegs kein Profibetrieb mehr vorliegt) jederzeit rückführbar.

Diese Variante wird dann gewählt, wenn der Profibetrieb innerhalb des Vereins im Vordergrund steht (z.B. Fußball in den zwei höchsten Spielklassen). Dementsprechend haben sich z.B. die Klubs FK Austria Wien und SK Rapid Wien für diese Vorgehensweise entschieden.

Als Parameter, zwischen welcher der beiden Varianten gewählt wird, sind v.a. die Anzahl der Profispieler/Profimannschaften, die Größe/Verteilung des Vereinsbudgets oder der Einsatz von Humanressourcen heranzuziehen.

Ihre Meinung zum Schluss: Sehen Sie den Wartungserlass als Chance für Österreichs Professionalisierung im Vereinssport oder auch eher als einen „Angriff auf das Ehrenamt“?

Trotz erhöhter steuerlicher Belastungen für die Profivereine sollte der Wartungserlass nicht als gezielter „Angriff auf das Ehrenamt“, sondern vielmehr als ein Schritt hin zur (notwendigen) Professionalisierung des Profisportes und damit als Chance gesehen werden. Regelmäßig auch kapitalintensiver professioneller Sport und (unentgeltliches) Ehrenamt sind heutzutage ohnedies nicht mehr miteinander vereinbar und auch den Handelnden, u.a. im Hinblick auf das für sie gestiegene Haftungsrisiko, nicht mehr zumutbar. Die Verantwortung für eine Profimannschaft sollte daher nicht von ehrenamtlich tätigen Funktionären, sondern von berufsmäßig tätigen Geschäftsführern (einer GmbH) oder dem Vorstand (einer AG) übernommen werden.